SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Zusammenfassung zum Kurzgutachtens

Verfassungsrechtliche Klimaziele: deutlich ambitionierter als der neue Art. 143h GG

Missverständnisse in der Sondervermögens-Debatte

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.
Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik, Leipzig/Berlin
www.nachhaltigkeit-gerechtigkeit-klima.de

Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Baumann Partnerschaftsgesellschaft mbB, Leipzig/ Würzburg
www.baumann-rechtsanwaelte.de
Download des vollständigen Gutachtens

Kernaussage

- Klimaneutralität muss aus verfassungsrechtlicher Sicht deutlich vor 2045 erreicht werden.
- Art. 143h GG ändert nichts an der aus dem BVerfG-Klimabeschluss (BVerfGE 157, 30 ff.) folgenden Pflicht zu zeitnaher Klimaneutralität.
- Die Debatte um das Sondervermögen ist irreführend, wenn sie impliziert, dass erst 2045 gehandelt werden muss.

Zum Treibhausgasbudget

- Es gibt kein verbleibendes Treibhausgas-Budget mehr für Deutschland (bei 1,5 °C-Ziel mit 67–83 % Wahrscheinlichkeit). Diskussionen über ein „Restbudget“ oder die Zeit bis 2045 sind daher wissenschaftlich und rechtlich hinfällig.
- Analyse gestützt auf:
  - IPCC-Berichte
  - Forster et al. (2023/2024): Nur noch 168 Gt CO_2 global ab 2023.
  - Deutschland hat sein Pro-Kopf-Budget bereits verbraucht

Analyse von Art. 143h GG

- Art. 143h GG enthält keine Neudefinition des Klimaziels
- Verfassungsrechtlich maßgeblich bleibt:
  - Art. 2 Abs. 1, 2 Abs. 2, Art. 20a GG
- Maßgabe: Paris-Ziel → 1,5 °C → zeitnahe Klimaneutralität
- Art. 143h GG:
  - regelt nur Möglichkeit eines Sondervermögens („kann“)
  - Ziel Klimaneutralität bis 2045 ist *kein verfassungsrechtlich bindendes Ziel*
  - steht systematisch am Rand der Verfassung → kein Staatszielcharakter
  - darf nicht entgegen sonstigen Verfassungsprinzipien ausgelegt werden

Falls Art. 143h GG als Staatsziel gelesen würde >> dann verfassungswidriges Verfassungsrecht

- Falls Art. 143h GG als Absenkung des Klimaschutzniveaus verstanden würde:
  → verfassungswidriges Verfassungsrecht
- Begründung:
  - Art. 79 Abs. 3 GG (Ewigkeitsgarantie) schützt Grundprinzipien (Menschenwürde, Rechtsstaat, Umwelt)
  - ein verfassungsrechtlich zu niedriges Klimaziel berührt Substanz dieser Prinzipien
  - Daher: eine solche Interpretation wäre unzulässig
  - stattdessen möglich und geboten: Interpretation des Art. 143h GG allein als Regelung zum Sondervermögen

Politischer Kontext & KSG-Verfehlung

- Bundesregierung und Bundestag verfehlen selbst das unzureichende Ziel von 2045 massiv
- Expertenrat für Klimafragen (ERK, Mai 2025):
  - neue Emissionsdaten zeigen Zielverfehlung
  - aktuelle Politik verschärft die Problemlage (z. B. durch Gaskraftwerke, Abschaffung GEG, Aufweichung ETS)
  - KSG-Reform 2024: Sektorziele abgeschafft, Reduktionsverpflichtungen verwässert
  - ERK bestätigt massive Planungsunsicherheit und mangelnde Zielkonformität

Fazit

- Art. 143h GG darf nicht als Legitimation zur Verzögerung der Klimapolitik dienen
- Verfassungsrechtlich bleibt es bei der Pflicht zur sofortigen, ambitionierten Emissionsminderung
- Diskussion über das Sondervermögen muss auf die verfassungsrechtliche Pflicht zur schnellen Klimaneutralität ausgerichtet werden
- politische Zielverschiebungen und Untätigkeit gefährden Grundrechte und liberal-demokratische Grundordnung